

Abschrift

Bundesministerium des Innern, 11011 Berlin

An die
Innenministerien und Senatsverwaltungen
Für Inneres der Länder

Baden- Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg- Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein- Westfalen
Rheinland- Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen- Anhalt
Schleswig- Holstein
Thüringen

Dr. Gerold Lehnguth

Ministerialdirektor
Leiter der Abteilung Migration, Flüchtlinge,
Integration und Europäische Harmonisierung

HAUSANSCHRIFT Alt -Moabit 101 D, 10559 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin
Tel: +49(0) 1888 681-2171
Fax: +49(0) 1888 681-2233
E-MAIL: aim@bmi.ound.de

Datum Berlin, den 18 März 2005

Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes

Beschäftigung von Ausländern mit Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Aus gegebenem Anlass halte ich es für erforderlich, Erläuterungen zum Verständnis der Regelung von § 11 Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV) zu geben.

Ausländern, die im Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG sind und sich bereits seit einem Jahr erlaubt oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten, kann nach dem Grundsatz des § 10 BeschVerfV mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit die Bestätigung erlaubt werden. Die Ausübung der Beschäftigung darf jedoch nach § 11 BeschVerfV denjenigen Ausländern nicht erlaubt werden, die sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu empfangen oder bei denen aus ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Die Versagungsgründe entsprechen denen der bisherigen Regelung des § 5 Nr. 5 Arbeitgenehmigungsverordnung (ArGV) was bedeutet, dass keine Änderung der materiellen Rechtslage eingetreten ist. Zur näheren Bestimmung des Verschuldens wurden Kriterien des § 25 Absatz. 5 Satz 4 AufenthG übernommen.

Die Versagungsgründe von § 25 Absatz 5 Satz 3,4 AufenthG unterscheiden sich jedoch in Folgendem von denen nach § 11 BeschVerfV. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG kommt nicht in Betracht, wenn dem Ausländer eine freiwillige Ausreise möglich und zumutbar ist. Nach §25 Abs. 5 Satz3,4 AufenthG darf eine Aufenthaltserlaubnis auch dann nicht erteilt werden, wenn aus von ihm zu vertretenden Gründen eine Ausreise nicht möglich ist. Dies gilt sowohl für die zwangsweise Rückführung als auch für die freiwillige Ausreise. Im Gegensatz, dazu erfordert der Versagungsgrund des §11 BeschVerfV, dass bei dem Ausländer aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht

vollzogen werden können. Das bedeutet, dass Ausländern, denen zwar die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG wegen eines Versagungsgrundes nach § 25 Abs. 5 Satz 3, 4 AufenthG nicht erteilt werden kann und deshalb weiterhin im Besitz einer Duldung sein werden, dennoch die Aufnahme einer Beschäftigung werden kann, wenn nicht auch gleichzeitig die Unmöglichkeit der zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung von ihnen verschuldet wird.

Die Beschäftigung kann damit denjenigen Ausländern nach Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erlaubt werden, die zwar freiwillig ausreisen könnten, aber nicht abgeschoben werden können. Die Versagungsgründe des § 25 Absatz 5 Satz 3,4 AufenthG führen folglich nicht auch gleichzeitig zu einer Versagung der Aufnahme oder Fortführung einer bisherigen Beschäftigung.

Vor jeder Verlängerung einer Duldung ist zu prüfen, ob in der Zwischenzeit Sachverhaltsänderungen durch das Verhalten Geduldeter eingetreten sind, die die bisherige Einschätzung ändern und so gegebenenfalls zur Versagung der Aufnahme oder Fortsetzung der Beschäftigung aufgrund von § 11 BeschVerfV führen können.

Im Auftrag